

Arbeitsgrundlage des „Bündnisses für Gemeinnützigkeit“

Für eine vitale Demokratie ist freiwilliges Bürgerengagement essentiell. Kaum eine der großen Herausforderungen, mit denen sich unsere Gesellschaft konfrontiert sieht, kann ohne aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und deren Engagement sowie ohne neue Formen der Kooperation und Vernetzung bewältigt werden. Vor dem Hintergrund von demografischem Wandel und Globalisierungswirkungen gilt heute mehr denn je, dass Bürgerinnen und Bürger in Ergänzung zum Staat Gemeinwohlaufgaben übernehmen; dabei dürfen sie nicht zu Lückenbüßern auf Feldern werden, die zu bearbeiten Aufgabe des Staates sind. Für solches ergänzende Bürgerengagement brauchen wir den „ermöglichenden“, „aktivierenden“ Staat; seine Aufgabe ist es, durch förderliche Rahmenbedingungen die Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl durch gesellschaftliche Akteure zu stärken. Auf diese Weise wird auch die im Subsidiaritätsprinzip verankerte Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft gewährleistet.

80 % des Engagements der Bürgerinnen und Bürger findet organisationsgebunden in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Gruppen und Stiftungen statt. Der Dritte Sektor der gemeinnützigen Organisationen in Deutschland hat sich bis in die 1990er Jahre fast ausschließlich entlang bereichsspezifischer Dachverbände organisiert, die auch die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Staat vertreten haben. So sind die großen Bereiche Sport, Soziales, Umwelt, Kultur, Stiftungen, Frauen, Jugend, Senioren vor allem über je eigene Interessenvertretungen ihrer Dachverbände mit der Bundesregierung in bereichsspezifischen oder zielgruppenspezifischen Abstimmungen aktiv.

Seit der Arbeit der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ und den sich daran anschließenden Entwicklungen eines engagementpolitischen Feldes in Deutschland wurde zunehmend deutlich, dass die Bereiche des Dritten Sektors gemeinsame Anliegen, Themen und Interessen haben, die ein engeres Zusammenwirken der Dachverbände des Dritten Sektors erforderlich machen.

Im Frühjahr 2005 haben sich deshalb die Vertreter der großen Dachverbände und von unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie Experten und Wissenschaftler zu der Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ zusammengeschlossen. Die Projektgruppe erarbeitete Vorschläge u.a. zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie eine Selbstverpflichtung des Dritten Sektors zur Eigenorganisation von mehr Transparenz. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements („Hilfen für Helfer“) ist bereits ein wichtiger Reformschritt gelungen.

Auf einer Klausursitzung der Projektgruppe im Mai 2009 wurde beschlossen, dass sich die Dachverbände des Dritten Sektors in einem „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ konstituieren, um den Prozess zur Überwindung der Fragmentierung der deutschen Verbändekultur weiter voranzubringen und Identität, Gewicht, Außenwirksamkeit und kooperative Aktionsfähigkeit des Dritten Sektors zu stärken.

Die vorliegende Arbeitsgrundlage beschreibt die Zusammensetzung des „Bündnisses für Gemeinnützigkeit“. Eine förmliche Verabschiedung ist nicht vorgesehen.

§ 1

Aufgaben

Aufgabe des Bündnisses ist es, gemeinsame Anliegen, Interessen und Themen des Dritten Sektors zu sondieren, diese fachlich und politisch abzustimmen und für engagement- politische Reformen fruchtbar zu machen. So soll das Bündnis dazu beitragen, dass die Bürgergesellschaft eine eigene Agenda engagementpolitischer Themen gegenüber Staat und Markt aufbaut und mit der entsprechenden politischen Durchsetzungsmacht ausstattet. Dies setzt ein koordiniertes Handeln bei gemeinsamen Anliegen, Interessen und Herausforderungen voraus.

Zugleich ist das Bündnis Plattform für die Initiierung von sonstigen Kooperationsvorhaben, die im gemeinsamen Interesse der Mitglieder durchgeführt werden.

§ 2

Mitglieder und Mitgliedschaft

Dem „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ gehören bei Gründung folgende Dachverbände des Dritten Sektors als Mitglieder an:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
Bundesverband Deutscher Stiftungen,
Deutscher Fundraising Verband,
Deutscher Kulturrat,
Deutscher Naturschutzring,
Deutscher Spendenrat,
Deutscher Olympischer Sportbund,
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft,
VENRO – Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen.

Weitere Dachverbände können mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder entsenden Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Geschäftsführungs- bzw. Management- oder Leitungsebene in das Bündnis. Sollten diese Vertreter nicht mehr für das Bündnis zur Verfügung stehen, wird vom jeweiligen Dachverband ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin benannt.

Die Mitgliedschaft im Bündnis erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung im Bündnis können von Seiten der Mitglieder bzw. ihrer Vertreter grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Eine Aufgabe der Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Koordinator möglich.

§ 3

Laufzeit des Bündnisses

Das „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ wird zunächst für vier Jahre konstituiert. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um eine Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, wenn kein entgegenstehender Beschluss gefasst wird. Zum Ende jeder Laufzeit (Legislaturperiode) wird die Arbeit des Bündnisses evaluiert.

§ 4

Koordinierung und Geschäftsführung

Für die geschäftsführende interne und externe Koordinierung wird von den Mitgliedern ein Koordinator bestellt, der auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder abberufen werden kann. Als Gründungskordinator ist Werner Ballhausen berufen worden.

Die Geschäftsstelle des Bündnisses ist bis auf weiteres bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angesiedelt.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt das Bündnis für Gemeinnützigkeit zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen erfolgen grundsätzlich im Plenum des Bündnisses. Zu bestimmten Themen kann das Plenum die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, Beschlussvorlagen für das Bündnis zu erstellen.

§ 6

Beschlussfindung

Jedes Mitglied des Bündnisses ist stimmberechtigt. Sollte ein Mitglied nicht mit dem in das Bündnis entsandten Vertreter an einer Sitzung teilnehmen können, kann es sich durch einen anderen Vertreter desselben Dachverbandes oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Beschlüsse des Bündnisses für Gemeinnützigkeit werden im Konsens getroffen. Durch den Koordinator können die Sichtweisen der Bündnismitglieder in der Diskussion zusammengefasst werden.

§ 7

Zusammenarbeit und Kooperation

Das Bündnis arbeitet mit ständigen sowie ad-hoc bedarfsgerecht hinzugezogenen Partnern und Partnerinnen zusammen.

Experten und Wissenschaftler beraten das Bündnis und wirken an der Willensbildung des Bündnisses mit. Diese Mitwirkung schränkt das Recht zur unabhängigen Vertretung abweichender Meinungen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht ein.

Gleiches gilt für das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, das ebenfalls eingeladen ist, seine unabhängige Expertise in den Willensbildungsprozess einzubringen.

Ein besonderer Partner des „Bündnisses für Gemeinnützigkeit“ ist das Bundesnetzwerk Bürgergesellschaftliches Engagement (BBE). Alle Mitglieder des Bündnisses sind auch Mitglieder des BBE, doch sind dort in großer Breite auch weitere Mitglieder des Dritten Sektors und der Bürgergesellschaft vernetzt. Das BBE vernetzt darüber hinaus die Akteure aus dem Dritten Sektor/ Bürgergesellschaft, aus Bund, Ländern und Kommunen und der Wirtschaft in engagement- und demokratiepolitischen Fragestellungen (Trisektoralität)¹.

Das BBE wird seinerseits die Impulse des „Bündnisses für Gemeinnützigkeit“ in seiner Arbeit verbindlich berücksichtigen und wird sicherstellen, dass Doppelarbeiten vermieden werden. Die rechtliche Expertise des Bündnisses wird im BBE allgemein zugänglich gemacht und diskutiert.

Das BBE wird die Agenda seiner auf Rechtsfragen bezogene Arbeitsgruppe über entsprechende Abstimmungen mit dem erklärten Ziel von Synergien und komplementären Themenstellungen fortentwickeln.

Das BBE hat als besonderer Partner ständiges Gast- und Rederecht im „Bündnis für Gemeinnützigkeit“.

Beschlossen auf der Sitzung des „Bündnisses für Gemeinnützigkeit“ am 07.10.2009

¹ Während das „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ Abstimmung, Koordination und gemeinsame Strategiebildung für eine Gruppe von Dachverbänden des Dritten Sektors im Rahmen der Engagementpolitik betreibt, ergänzt das BBE angesichts seiner großen Bandbreite von Mitgliedern aus dem Dritten Sektor dieses Bemühen maßgeblich. Zudem ist das BBE die bedeutendste nationale Plattform für eine trisektorale engagementpolitische Abstimmung, Koordination und Strategiebildung. Trisektorale Vernetzung setzt starke sektorspezifische Plattformen und Vernetzungen voraus und sektorspezifische Vernetzungen gewinnen durch sektorübergreifende Vernetzungen. Über Gremien und Arbeitsgruppen des BBE sowie über das vom BBE veranstaltete „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ bringen die Mitglieder des „Bündnisses für Gemeinnützigkeit“ dessen Impulse in das BBE und in dessen trisektorale Vernetzung ein. Bei Vermittlung seiner Ergebnisse an die Bundesregierung stimmen sich Bündnis und BBE eng ab.